

# GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

## SATZUNG

über den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
für das Gebiet

### "Großer Brühl"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.01.2000 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Großer Brühl“ im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften befindet sich östlich der Stadtmitte des Stadtbezirks Schwenningen. Es wird im Westen durch die Austraße im Norden durch die Spittelstraße und im Osten durch die Seestraße begrenzt. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan unmaßstäblich vom 03.03.1999,
- b) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 10.01.2000,
- c) den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.01.2000 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom 10.01.2000.

Der Satzung ist die Begründung vom 10.01.2000 beigelegt.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften, die sich unter Abschnitt "B" des Textteils befinden, zuwiderhandelt.

### **§ 4**

#### **Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15. März 2000

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister